DS 24/2019

Wasser- und Abwasserzweckverband "Der Teltow"

		Beschlussvorlage
	X	öffentlich
		nichtöffentlich
Einreicher: Verbandsvorsteher	Datum: 04.11.2019	Drucksache Nr.:**24/2019**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verbandsausschuss	
Verbandsversammlung	**20.11.2019**

7. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 12.12.2001

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die beigefügte
7. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 12.12.2001.

Beratungsergebnis:

Gremium: **Verbandsversammlung:**				Sitzung am: **20.11.2019**			**TOP 11**
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	JA	NEIN	Enthaltung	ungültig	lt. Beschl. vorschlag	abweich. Beschluss
Leiter der Sitzung: **Herr Goetz**							

Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Einreicher:

Finanzielle Auswirkungen?		
ja:	nein:	X

Begründung:

In den Verbandsgebieten „Der Teltow“ und „Mittelgraben“ sollen alle mechanischen Wasserzähler ab 01.01.2020 sukzessive gegen elektronische Wasserzähler mit Funkmodul („Smartmeter“) ausgetauscht werden. In zwei Erschließungsgebieten wurden die sog. „Smartmeter“ getestet und als positiv bewertet. Der Vorstand des WAZV „Der Teltow“ hat dem Einbau dieser elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul im Mai 2019 zugestimmt. Im Nachbarverband des MAWV (Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband) wurden im Jahr 2019 erfolgreich „Smartmeter“ eingeführt.

Gemäß § 18 VBW-AB (Allgemeine Bedingungen der Versorgung mit Wasser) bestimmt der Zweckverband die Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Trotz dieser Regelung erscheint es aus rechtlicher Sicht sinnvoll, den Einsatz von elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul auch in den Ergänzenden Bedingungen der Vertragsbestimmungen der Wasserversorgung des WAZV „Der Teltow“ zu regeln.

Der Landesdatenschutzbeauftragte von Brandenburg interpretiert die Rechtslage derart, dass zum Einsatz solcher elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul keine Einwilligung der Verbrauchsstelle notwendig sei, jedoch nur unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange.

Beim Einsatz von „Smartmetern“ wird gewährleistet, dass nur solche Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gewählte Zählerart genügt den Anforderungen zur Datensicherheit.

Die Kunden des WAZV werden vor dem Einbau der elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul durch Informationsflyer rechtzeitig und ausführlich über den Einsatz der sog. „Smartmeter“ informiert.

Anlage
7. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 12.12.2001

Änderung /Ergänzung des Beschlussvorschlages:

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.